

Hochschule Darmstadt
Diversity Management
Student Service Center

Schöfferstraße 3
64295 Darmstadt

h_da
hochschule
darmstadt

member of
eu⁺
EUROPEAN UNIVERSITY
OF TECHNOLOGY

An
Behandelnde Ärztinnen/Ärzte
Behandelnde Therapeutinnen/Therapeuten

Isabell Aoudidi
Beauftragte für Studie-
rende und Studieninteres-
sierte mit Behinderung
und/oder chronischer Er-
krankung

+49 6151 533- 60310
www.h-da.de
www.univ-tech.eu

Postadresse
Hochschule Darmstadt
Schöfferstraße 3
64295 Darmstadt

Besuchsadresse
Hochhaus C23
Raum 01.05

Darmstadt, Stand: August 2025

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei dem Prüfungsausschuss

Informationen: Antrag auf Nachteilsausgleich im Studium

Guten Tag,

Ihr/e Patientin oder Patient hat Sie um eine ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei einem Prüfungsausschuss an der Hochschule Darmstadt gebeten, da sie/er einen Antrag auf Nachteilsausgleich im Studium stellen will. Ziel ist es, studienerschwerende Auswirkungen und daraus resultierende individuelle Nachteile, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bestehen, bei Studien- u. Prüfungsleistungen auszugleichen.

Da in den Prüfungsgremien in der Regel medizinische Laien über die Anträge auf Nachteilsausgleich entscheiden, kommt den beizufügenden (fach)ärztlichen Nachweisen eine große Bedeutung für die Bewilligung der Anträge sowie die Bewältigung der Studien- u und Prüfungsleistungen und damit bestenfalls auch für den erfolgreichen Studienabschluss zu. Als „Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ der Hochschule Darmstadt, will ich Ihnen mit diesem Schreiben weitere Informationen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs zur Verfügung stellen, damit Sie alle wichtigen Informationen haben, um die benötigte Bescheinigung für Ihr/e Patientin oder Patient ausstellen zu können.

Der individuelle Nachteilsausgleich ist keine Bevorzugung, sondern ein Beitrag zur Integration und Chancengleichheit, auf den Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung vor dem Hintergrund gleichberechtigter Teilhabe grundsätzlich einen hochschulrechtlich verankerten Rechtsanspruch haben. Die Studierenden müssen zwar grundsätzlich in der Lage sein, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geforderten Kompetenzen und Qualifikationsziele zu erwerben und

diese durch Prüfungen nachzuweisen, Form und Bedingungen des Erwerbs dieser Fähigkeiten sowie der Leistungsnachweise können durch einen Nachteilsausgleich modifiziert werden; die Leistungsziele selbst sind dagegen zu erfüllen.

Für die konkrete Umsetzung des individuellen Nachteilsausgleichs sind grundsätzlich verschiedene Maßnahmen möglich, die im Einzelfall von der individuellen Beeinträchtigung und den sich daraus ergebenden studienerschwerenden Auswirkungen abhängen und gleichzeitig geeignet sein müssen, diese individuellen Nachteile auszugleichen. Da sich Standards aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe und Fachspezifika nicht definieren lassen, werden die betroffenen Studierenden und Sie als Experten der jeweiligen Erkrankung gebeten, die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen im Vorfeld einer Antragstellung abzustimmen und anschließend durch Sie befürworten zu lassen.

Die für den Nachteilsausgleich erforderliche (fach)ärztliche Bescheinigung sollte neben den üblichen Daten folgendes beinhalten:

- eine Bestätigung über das Vorliegen einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung.
→ die Angabe einer Diagnose unterliegt dem Datenschutz und ist deshalb nicht zwingend erforderlich!
- eine Beschreibung der sich individuell und konkret aus der Beeinträchtigung ergebenden und sich auf das grundsätzlich vorhandene Leistungsvermögen studienerschwerend auswirkenden Nachteile (z. B. hohe Ablenkbarkeit durch Reizüberflutung, krankheitsbedingte Konzentrationsstörungen, verlangsamte Schreibmotorik, motorische Einschränkungen).
- konkrete Angaben/Empfehlungen zu Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahme/n, zum Beispiel:
 - 20/30/50% Schreibzeitverlängerung für schriftliche Arbeiten (geeignet ist eine Stafflung nach Prüfungsdauer).
 - 5/10/15 Minuten Pause nach jeweils ... Minuten Prüfungsdauer ohne Anrechnung auf die Prüfungszeit.
 - Prüfung in einem separaten Raum (mit max. ... Personen).
 - Nutzung von technischen Hilfsmitteln oder Personen bzw. Assistenzleistungen in Form von ...
 - andere Prüfungsform (z. B. schriftlich statt mündlich bzw. theoretisch statt praktisch o. ä.).
 - Anwesenheitspflichten in einer anderen Form zu erbringen.
 - sowie ergänzende Informationen, inwiefern bzw. warum diese jeweils zum Nachteilsausgleich geeignet ist/sind.

→ umso konkreter die Angaben, desto höher die Wahrscheinlichkeit auf Umsetzung eines angemessenen Nachteilsausgleiches.

Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet dann letztlich im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob der beantragte Nachteilsausgleich erforderlich, geeignet und angemessen ist, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Unterstützung unserer Studierenden!
Weitere Informationen sowie ein Musteranschreiben finden Sie unter:
h-da.de/behinderung.

Freundliche Grüße,

Isabell Aouididi

Beauftragte für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung
(01.10.2022-30.09.2025)